



# **S a t z u n g**

**Heimatverein Kammerforst e.V.**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr ist Kalenderjahr**

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Kammerforst e.V.“

Er hat seinen Sitz in Kammerforst und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mühlhausen/Thüringen eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Heimatkultur zu pflegen, zu vermitteln und zu bewahren. Er verfolgt weiterhin die Ziele der Erhaltung und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen, der Förderung des kulturellen Lebens, der Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern sowie der Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte.
2. Der Verein soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Verwendung von Einnahmenüberschüssen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsvergütungen sind auf Nachweis zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Aufnahme**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die seinen Zweck und seine Interessen unterstützen sowie Vereine und andere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit jeweils einer Stimme werden.
2. Über einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Minderjährige können nur mit Zustimmung eines sorgeberechtigten Mitglied werden
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Minderjährige können nur mit Zustimmung eines Sorgeberechtigten Mitglied werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes volljährige Mitglied (Vollendung des 18. Lebensjahres) kann wählen und gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden und ist nur mit schriftlicher Vollmacht übertragbar.
2. Wenn ein Mitglied ebenso Vertreter bzw. Inhaber einer Firma ist, welche Mitglied des Vereins ist, so muss er sich enthalten wenn es um eine Abstimmung geht, die seinem Vorteil dienen würde.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen. Der Antrag ist mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes als Tagesordnungspunkt zuzulassen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke nach Kräften zu unterstützen und den festgelegten Jahresbeitrag bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, pro Vereinsjahr einen festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Kassenordnung fest.
2. Ein- oder mehrmalige Spenden während des Vereins-/ Geschäftsjahres sind möglich.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist als Bringschuld eigenverantwortlich an die Vereinskasse (Schatzmeister), bzw. an die Bankverbindung des Vereins zu entrichten.
6. Nicht gezahlte Beiträge gelten als Verstoß gegen die Vereinssatzung. Kommt das betreffende Mitglied nach schriftlicher Aufforderung der Beitragszahlung bis zur genannten Frist nicht nach, gilt das Mitglied als ausgeschlossen.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird für das laufende Geschäfts-/Vereinsjahr erhoben. Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird nur der anteilige Betrag fällig..

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung verliehen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, eine Austrittserklärung oder ein Ausschlussverfahren laut § 6 Abs.6.
2. Der beabsichtigte Austritt ist spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich zu erklären und tritt mit dem Ende des Jahres in Kraft. Ausschlussgründe sind Fehlbeiträge gemäß § 6 Abs.7, grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie vereinsschädigendes Verhalten.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands.  
Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlichen Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
4. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.

### **III. Organe**

#### **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Bei Notwendigkeit kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn  $1/4$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe oder des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch E-Mail oder schriftlich bekannt zu geben. Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung lt. § 10 Abs. 2 ist die Einladung den Mitgliedern ebenfalls schriftlich und mit Tagesordnung zuzustellen.
4. Die Mitgliederversammlung beinhaltet:
  - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Bericht der Revisionskommission
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl von Vorstand und Kassenrevision
  - d) Satzungsänderungen
5. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn  $2/3$  der anwesenden Stimmberechtigten den Satzungsänderungen oder der Vereinsauflösung zustimmen.
6. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Sparten beschließen. Die Verantwortlichen für die jeweilige Sparte werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Aufstellung der Kandidaten für die jeweilige Position des/der Verantwortlichen einer Sparte erfolgt auf Vorschlag eines, oder mehrerer Mitglieder der Mitgliederversammlung. Mitglieder können auch sich selbst für eine Vorstandsposition vorschlagen.
8. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. In Vertretung kann der stellvertretende Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung leiten.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse, die Themen der Tagesordnung sowie Diskussionsbeiträge und Anfragen enthält. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandssitzung in Kopie auszuhändigen. Jedem Vereinsmitglied ist auf Wunsch eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.

#### **§ 11 Vorstand und Vertretung**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
3. Dem erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer (Protokollführer) und die Spartenleiter an. Ihm können weiterhin auf einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, Vertreter der Sparten, der Kammerforster Pflanzengesellschaft und der Ortschronist hinzugezogen werden.
  4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter bzw. dem Schatzmeister.
  5. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein und die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften
  6. Der Vorstand kann vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter je nach Arbeitsanfall zu Sitzungen einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Durchführung einer Vorstandssitzung fordert.
  7. Der Vorstand in seinen Bestandteilen ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mit einer Tagesordnung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jeder Versammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das die Themen und die gefassten Beschlüsse beinhaltet.
  8. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Aufstellung der Kandidaten für die jeweilige Vorstandsposition erfolgt auf Vorschlag eines, oder mehrerer Mitglieder der Mitgliederversammlung. Mitglieder können auch sich selbst für eine Vorstandsposition vorschlagen.
  9. Der Vorstand wird für eine Zeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Mitglieder für ihre jeweilige Position ist uneingeschränkt wiederholbar. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl aus.
  10. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied für dieses Amt in den Vorstand berufen, insbesondere, um somit die nötige Zahl an Vorstandsmitgliedern zu gewährleisten.
  11. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
  12. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  13. Alle Ämter sind Ehrenämter.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung kann unter den in § 10 genannten Voraussetzungen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kammerforst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Beitrags- und Kassenordnung des Heimatvereins Kammerforst**

Vereinssitz ist die Adresse des Vorstandsvorsitzenden z. Zt. Eberhard Hauschild

Damit wird als Vereinssitz bestätigt:

99986 Kammerforst, Straße der Einheit Nr. 45

Telefon-Nr. 036028 30130 bzw. E-Mail: ebhauschild49@gmx.de

Im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016 wird die Beitrags- und Kassenordnung vom 17.11.2008 mit Beschlussfassung wie folgt aktualisiert:

1. Der Jahresbeitrag beträgt für ein Einzelmitglied 18,00 EUR und für den Ehepartner oder den Partner der Lebensgemeinschaft 12,00 EUR. Volljährige, die sich in der Ausbildung befinden bzw. Studenten 10,00 €
2. Für das Vereinsvermögen ist ein Bankkonto (bei der Sparkasse Unstrut-Hainich) eingerichtet. unterschiftsbevollmächtigt gegenüber der Bank ist der Schatzmeister mit Einzelvertretungsrecht und bei Verhinderung der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
3. Der Schatzmeister ist berechtigt bis zu einem Betrag von 500,00 EUR eine Handkasse zu führen.
4. Die Entlastung und Kassenprüfung erfolgt jährlich.
5. Alle weiteren Ergänzungen zur Beitrags- und Kassenordnung müssen durch die Mitgliederversammlung gemäß §10 Punkt 6 herbeigeführt werden.